

Pr. 481/93

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

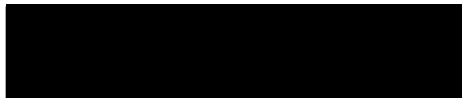
Entscheidung Nr. 4578 (V) vom 01.12.1993
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 243 vom 28.12.1993

Antragsteller:
Stadtjugendamt Frankfurt
Zeil 57
60313 Frankfurt/Main
Az.: 51.16 schu/bu

Verfahrensbeteiligte:
Poly Gram Video
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 29.11.1993
eingegangenen Indizierungsantrag am 01.12.1993 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im ver-
einfachten Verfahren in der Besetzung:

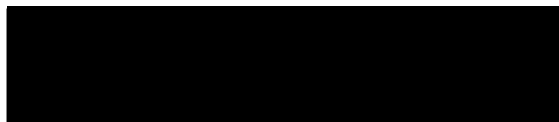
Vorsitzende:



Literatur:



Kirchen:



einstimmig beschlossen:

"Braintead"
Videofilm (englisch)
Poly Gram Video, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Poly Gram Video als Verfahrensbeteiligte ediert und vertreibt den Videofilm "Braindead" auf dem deutschen Markt. Es handelt sich um eine englischsprachige Produktion mit einer Laufzeit von ca. 90 Minuten. Regisseur des Videofilmes ist Peter Jackson.

Der Videofilm trägt keine Kennzeichnung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Er wurde in England ab 18 Jahren freigegeben.

Das Stadtjugendamt Frankfurt/Main hat die Indizierung beantragt. Der wesentliche Inhalt des Videofilmes wird im Indizierungsantrag zutreffend wie folgt zusammengefaßt:

"Der junge Lionel lernt die hübsche, spanischstämmige Paquita kennen und verliebt sich in sie. Lionel, der mit seiner Mutter in einem großen alten Haus zusammenlebt, wird von dieser aber eifersüchtig auf Schritt und Tritt beobachtet. Als seine Mutter im Zoo von einem exotischen Tier gebissen wird, verwandelt sie sich in einen alles vernichtenden Zombie. Jeder, der wiederum von ihr gebissen wird, verwandelt sich auch in einen alles vernichtenden und zerstückelnden blutrünstigen Zombie."

Zur Begründung der Jugendgefährdung führt der Antragsteller wie folgt aus: "In diesem Film dominiert die selbstzweckhafte und menschenverachtende Gewaltdarstellung. Der dünne Handlungsstrang hat lediglich die Aufgabe, von einer Gewalt-, Menschenzertüchelungs- und Zerfleischungsszene zur anderen zu führen. Traurige Höhepunkte des Films sind Menschenzerfleischungsszenen mit Hilfe eines Mixers und eines Rasenmähers.

Dieser Film verstößt unserer Ansicht nach ganz eindeutig gegen § 131 StGB und sollte auf dem schnellstmöglichen Wege aus dem Verkehr gezogen werden."

Die Verfahrensbeteiligte konnte mangels einer der Bundesprüfstelle bekannten Anschrift von dem Indizierungsverfahren nicht in Kenntnis gesetzt werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit gesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungs begründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Der englischsprachige Videofilm "Braindead" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Frankfurt/Main zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GjS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Videofilm ist schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 1 GjS i.V.m. § 131 Abs. 1 StGB. Er erfüllt nach Auffassung der Bundesprüfstelle der Tatbestand des § 131 Abs. 1, in beiden Tatbestandsalternativen. Zum einen werden Gewalttätigkeiten selbstzweckhaft geschildert, zum anderen werden sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt.

Blut und Ekelszenen stehen im Wechselspiel mit Gewaltszenen, in denen Gewalt von und gegen Menschen oder Zombies ausgeübt wird.

Zu Beginn des Filmes wird einem am Boden liegenden Mann zuerst die rechte Hand, dann der linke Arm mit einer Axt abgetrennt, wobei die abgeschlagenen Gliedmaßen und das aus den Stümpfen pulsierende Blut in Großaufnahme präsentiert werden.

Szene im Zoo:

Ein exotisches Tier reißt einem Affen den Arm ab und verspeist ihn. Diese Szene wird realistisch in allen Einzelheiten dargeboten, was insbesondere auf Ekelerregung ausgerichtet ist.

Das Tier beißt Lionel's Mutter in den Nacken und verbeißt sich dort. Die blutige, klaffende Wunde wird selbstzweckhaft dargeboten. Sodann zerquetscht ihm die Mutter den Fuß mit dem Kopf. Wobei auch hier dem Zuschauer keine Einzelheit des zerplatzenden Kopfes und der knackenden Geräusche erspart bleiben.

Während eines Essens an dem Mutter und Sohn zusammen mit einem Ehepaar teilnehmen, löst sich das blutende Ohr der Mutter vom Kopf und fällt in den Pudding. Die Mutter verzehrt es genüßlich, begleitet von knackenden Geräuschen, was dem Betrachter ausführlich und in Großaufnahme zugemutet wird. Später ergießt sich stoßweise Blut aus der Armwunde der Mutter in den Pudding eines Gastes. Dieser verzehrt genüßlich das Gemenge.

Die Mutter, greift die Krankenschwester an, reißt ihr von hinten die Wangen auseinander und den Kopf nach hinten bis der offen klaffende Hals frei liegt.

In einer weiteren Szene sitzen vier Zombies beim Essen in Lionels Haus. Der gelbe Brei den die Krankenschwester zu sich nimmt tritt aus der klaffenden Halswunde wieder aus.

Ein junger Mann steckt sich einen Löffel so weit in den Mund, daß er am Hinterkopf wieder austritt.

Lionel füttert die Krankenschwester durch den abgeklappten Kopf direkt in den Hals.

Ein - wohl von der Krankenschwester - geborenes völlig entstelltes Zombiebaby krallt sich Lionel in den Hals. Er schlägt es mehrere Male mit dem Kopf auf den Boden und schleudert es schließlich gegen die Wand. Später wird das Baby in den Mixer gesteckt.

Lionel rammt dem jungen Mann ein Rechen in den Kopf.

Schließlich werden die Zombies im Keller eingesperrt. Einer kann jedoch ausreißen und auf einer Party sein Unwesen treiben. Einem jungen Mann wird der Brustkorb aufgerissen und das Rippengerüst herausgeholt. Einem anderen jungen Mann wird die Kopfhaut vom Kopf gerissen, so daß der blutige Schädel zu sehen ist. Einer jungen Frau werden Stücke aus dem Hals gebissen. Einer anderen Frau werden Eingeweide aus dem Bauchraum gerissen.

Lionel wird von hinten angegriffen. Paquita kann ihm nur dadurch helfen, daß sie dem Zombie die Hand absäbelt. Auch diese Szene ist in allen Einzelheiten mitzuverfolgen.

Ein Mann wird durch ein Fenster gezogen. Das halbgeschlossene Fenster skelettiert seinen Unterkörper.

Ein Zombie stößt einer Frau die Faust in den Nacken. Diese tritt durch den Mund wieder aus.

Die Zombies laben sich an den blutigen Leichenteilen.

Ein Körper wird von einem Rechen so durchbohrt, daß der Oberkörper schließlich alleine auf Lionel krabbelt und diesen angreift.

Ein Mann trennt einem Zombie mittels einer Zange den Kopf vom Rumpf und tritt ihn weg. Schließlich stößt er einen Gartenzweig in die Wunde. Der Kopf wird später noch mehrere Male herumgetreten.

Zum Ende des Films hin bemächtigt sich Lionel eines Rasenmähers und metzelt die ganze Zombiegesellschaft nieder. Gliedmaßen und Köpfe fliegen durch die Gegend. Überall spritzt Blut. Ein Kopf wird schließlich in einen Mixer gesteckt und dieser wird angestellt. Überall liegen abgetrennte Gliedmaßen. Ein nur noch an der Wirbelsäule hängender Kopf wird herumgeschleudert, weggeworfen bis er schließlich zerplatzt.

Der letzte Überlebende Zombie wird von Lionel mit dem Rasenmäher Stück für Stück klein gemetzelt, wobei Körperteile und Blut herumspritzen.

Die Jugendgefährdung des Videofilmes war auch offenbar i.S.d. § 15a GjS. Dies ist für den unbefangenen Betrachter aufgrund der geschilderten Gewalttaten und Scheußlichkeiten klar und zweifelsfrei einsichtig.

Obwohl im vorliegenden Videofilm zahlreiche Gewaltakte von und an Zombies begangen werden, ändert dies nach Auffassung des Prüfungsausschusses nichts an der tatbestandsmäßigkeit i.S.d. § 131 StGB. Die Zombies sind nämlich durchaus noch von menschlicher Gestalt, so daß ihre Taten und Leiden vom Betrachter als menschliche Aktionen und Reaktionen eingestuft werden.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Der Kunstvorbehalt stand der Entscheidung nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts -Urteil vom 27.11.1990- ist der Videofilm als ein Kunstwerk einzustufen. Kunst ist nach dieser Rechtsprechung das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Danach ist auch der vorliegende Film Kunst. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Kunstfreiheit vorbehaltlos gewährleistet, das heißt aber nicht zugleich, daß sie keinerlei Schranken mehr unterliegt. Schranken der Kunstfreiheit können andere Verfassungsgüter sein. Der Jugendschutz gilt als ein solches Verfassungsgut, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz. Um zu ermitteln, welchem der Verfassungsgüter, Kunstfreiheit oder Jugendschutz, im Einzelfall Vorrang vor dem anderen einzuräumen ist, müssen beide Güter gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Mitglieder des 3er-Gremiums handelt es sich vorliegend um einen nach kommerziellen Gesichtspunkten ausgerichteten Film, bei dem menschliche Qualen und Verstümmelungen voyeuristisch ausgebreitet werden und dem kein künstlerischer Gestaltungswille innewohnt. Demgegenüber ist die jugendgefährdende Wirkung der drastisch dargebotenen Gewaltszenen als hoch einzustufen, so daß bei einer Abwägung der Kunstfreiheit mit dem Jugendschutz letzterem eindeutig der Vorrang einzuräumen ist.

Hier war insbesondere zu berücksichtigen, daß durch entsprechende Darstellungen der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung zu verantwortungsbewußter Persönlichkeit verletzt wird. Während nämlich Eltern und Pädagogen sich darum bemühen, Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der in der Verfassung

verankerten Grundrechte, allen voran die Achtung der Menschenwürde nahezubringen, werden in diesem Film Verhaltensweisen vorgeführt, welche diese Bemühungen unterlaufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen vorstehender Ausführungen, insbesondere wegen der die Menschenwürde verletzenden Gewaltszenen, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen dem 3er-Gremium der Bundesprüfstelle Angaben über den Umfang des Vertriebes nicht vor. Schon aus diesem Grunde mußte die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung entfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

